1.Änderungssatzung vom 08.10.2026

zur

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Dahn (Gästebeitragssatzung) vom 08.12.2016

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBI. 2015, S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 2 Kommunalabgabegesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBI. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Dahn in seiner Sitzung am 12. März 2026 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stradt Dahn (Gästebeitragssatzung) vom 08.12.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 6 -Beitragsmaßstab und Höhe des Gästebeitrages- wird Absatz (2) wie folgt geändert:

„Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtiger Person und Übernachtung 2,00 €. Soweit die Umsätze der öffentlichen Einrichtungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird die Umsatzsteuer der beitragspflichtigen Person auferlegt. Die Umsatzsteuer ist in dem Beitrag enthalten und wird in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Dahn, den 08.10.2026

Stadt Dahn

Holger Zwick
Stadtbürgermeister